



Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik



Fachbereich Bauwesen

Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Sicherheit und Gefahrenabwehr

vom 06.12.2011

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und die Hochschule Magdeburg-Stendal gemeinsam folgende Satzung erlassen.

Inhalt

Präambel

- § 1 Allgemeine Studienhinweise
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Studienabschluss
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 7 Ziel des Studiums
- § 8 Umfang des Studiums
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Studienplan

Präambel

Der Studiengang „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ wird als gemeinsamer Bachelorstudiengang von der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durchgeführt. Die Studierenden dieses Studienganges sind an beiden Bildungseinrichtungen immatrikuliert.

Die Organisation des Studienganges erfolgt durch eine gemeinsame Kommission, die sich aus je drei Angehörigen der Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Bauwesen und der Universität Magdeburg Fakultät Verfahrens- und Systemtechnik sowie drei Studierenden zusammensetzt. Die Kommission ist für die Aktualisierung und Fortentwicklung des gemeinsamen Studienganges zuständig.

§ 1

Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienberatung und zu Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten

Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Prüfungsamt, im Dezernat Studienangelegenheiten der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im jeweiligen Studentenrat erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Bachelorstudienganges „Sicherheit und Gefahrenabwehr“.

§ 3

Studienabschluss

Das Studium führt durch den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 4

Studiendauer

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium des Bachelorstudienganges einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium in einer Regelstudienzeit von 7 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 5

Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

1. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudium ergeben sich aus § 27 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).
2. Auf Grundlage von § 27 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) wird in einem Feststellungsverfahren der Nachweis der Eignung für diesen Studiengang ermittelt. Näheres regelt die entsprechende Satzung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorabschluss

1. Für den Bachelorabschluss kann nur zugelassen werden, wer
 - im entsprechenden Bachelorstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg / Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert ist und
 - seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Einschreibfrist nach § 3 Abs. 3 nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Bachelorprüfung im entsprechenden Bachelorstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

2. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

§ 7

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig

einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Sicherheit und Gefahrenabwehr vermittelt. Die Absolventinnen und die Absolventen sollen Kompetenz erhalten in den Bereichen Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Umweltschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Sicherheitsmanagement, Arbeits- und Betriebssicherheit, Brandursachenermittlung und Risikoanalyse.

(2) Als berufliche Einsatzfelder der Ausbildung werden gesehen: Werkfeuerwehren, Bundesfeuerwehren, hauptamtliche Leiter freiwilliger Feuerwehren, Fachbehörden bei Bund, Ländern und Gemeinden, Polizei, Versicherungen, Sicherheitstechnik- bzw. Brandschutzspezialist in Unternehmen, Industriefirmen für Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen, selbstständige Ingenieur-, Sachverständigen- und Gutachterbüros.

§ 8

Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudiengang 7 Semester.

(2) Der erforderliche Gesamtumfang des Lehrangebots beträgt 210 Credits (146 SWS).

(3) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum von insgesamt mindestens sechs Monaten Dauer (30 Credits). Bereits absolvierte praktische Tätigkeiten können angerechnet werden. Das Praktikum kann beispielsweise bei einer Berufsfeuerwehr, im Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt oder der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge durchgeführt werden.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird das Anfertigen einer Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium verlangt. Für die Bachelorarbeit und das Kolloquium werden 12 Credits angerechnet. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 12 Wochen.

§ 9 Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die zweckmäßige Verteilung der Module auf die Semester ist in der Anlage 1 angegeben. Die Inhalte der Module sind den Anlagen zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Studienleistungen bestehen aus Modulprüfungen, Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und Anforderungen der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll die Studentin oder der Student zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technisches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät bzw. des Fachbereiches kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen.

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

(2) Im Hinblick auf die Bachelorarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen

§ 11 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 das Studium beginnen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch die Rektoren am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 06.12.2011, des Fachbereichsrates Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 18.05.2011, des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 2.12.2011 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 14.12.2011.

Der Rektor
der Hochschule
Magdeburg-Stendal

Anlage 1:

Studienplan Bachelorstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr (SGA)

Modul		SWS (V-Ü-P)	Credits
B1	Informatik	6	8
	Informatik	2-0-4	8
B2	Mathematik 1	10	14
	Mathematik I	3-2-0	7
	Mathematik II	3-2-0	7
B3	Mathematik 2	5	7
	Mathematik III	3-2-0	7
B4	Englisch	8	8
	Englisch I	0-4-0	4
	Englisch II	0-4-0	4
B5	Physik	7	9
	Physik I	2-1-0	4
	Physik II	2-0-2	5
B6	Chemie	6	8
	Chemie I	2-1-0	4
	Chemie II	2-1-0	4
B7	Umweltschutz	4	4
	Ökologie	2-0-0	2
	Ökotechnologie u. -toxikologie	2-0-0	2
B8	Bautechnische Grundlagen	6	7
	Werkstoff- u. Baustoffkunde	2-1-1	5
	Grundlagen d. Konstruktion	2-0-0	2
B9	Tragwerkslehre	8	10
	Tragwerkslehre I	2-2-0	5
	Tragwerkslehre II	2-2-0	5
B10	Elektrotechnische Grundlagen	9	10
	Elektrotechnik/-sicherheit	4-0-0	5
	Sensorik u. Steuerungen	4-0-1	5
B11	Strömungsdynamik	7	9
	Strömungsdynamik I	2-2-0	5
	Verbrennungstechnik	2-1-0	4
B12	Thermodynamik	8	10
	Thermodynamik I	2-2-0	5
	Thermodynamik II	2-2-0	5
B13	Baulicher Brandschutz	10	10
	Brandverhalten Baustoffe u. Bauteile	2-2-0	4
	Vorbeugender baulicher Brand- schutz	2-2-0	4
	Schutz-/Gefahrenabwehr- u. Sicher- heitskonzepte	2-0-0	2
B14	Verfahrenstechnik- Schadstoffausbreitung	6	8
	Grundlagen Verfahrenstechnik (Chemische Prozesskunde)	2-1-0	4
	Schadstoffausbreitung	2-1-0	4
B15	Grundlagen Brandschutz	8	8
	Chemie d. Brände u. Löschmittel	2-0-0	2
	Brand- und Explosionsschutz	2-0-0	2
	Sicherheitstechnische Kennzahlen	0-0-4	4

Modul		SWS (V-Ü-P)	Credits
B16	Psychologie	6	6
	Stresstheoretische, krisenpsychologische u. psychotraumatologische Grundlagen	2-0-0	2
	Primäre Stressprävention und –management	2-0-0	2
	Sekundäre Stressprävention und –management	2-0-0	2
B17	Recht und Gefahrenabwehr	7	7
	Grundlagen Recht	2-0-0	2
	Recht im Brand- und Katastrophenschutz	1-0-0	1
	Einsatzmanagement Gefahrenabwehr	2-0-0	2
	Sicherung von Objekten	2-0-0	2
B18	Technische Risiken	5	6
	Technische Risiken I	2-0-0	3
	Technische Risiken II	2-1-0	3
B19	Wissenschaftliche Arbeit	9	9
	Einführung Sicherheitswissenschaften	1-0-0	1
	Projektmanagement	2-0-0	2
	Projektarbeit	0-0-4	4
	Proseminar	2-0-0	2
B20	Wahlpflicht	10	10
	Wahlpflicht I	4-0-0	4
	Wahlpflicht II	2-0-0	2
	Wahlpflicht III	4-0-0	4
	Praktikum /Grundausbildung BF	1	30
	Grundausbildung/Praktikum		29
	Praktikumskolloquien	0-0-1	1
	Bachelorarbeit		12
	Summe	146	210

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum

Credits = ECTS-Punkte = Leistungspunkte, die nach dem European Credit Transfer System vergeben werden (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen)